

Verordnung

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und
über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane
der Marktgemeinde Götzis

Gemäß §§ 8, 9 und 10 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung und der Bürgermeister (Bezügegesetz 1998) in Verbindung mit § 50 Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesezt) wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.10.2017 wie folgt verordnet:

§1

Monatsbezug des Bürgermeisters

Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 66,819 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g) Bezügegesetz 1998.

§2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

(1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und 7,784 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g) Bezügegesetz 1998.

(2) Mit dieser Entschädigung ist auch die Urlaubsvertretung für den Bürgermeister abgegolten, ebenso wie eine Vertretung des Bürgermeisters bis zu 4 Tagen im Falle dessen Dienstverhinderung.

(3) Im Falle einer mehr als 4 aufeinanderfolgende Tage dauernden Vertretung wegen Dienstverhinderung, beträgt die Entschädigung ab dem 1. Tag der Vertretung 0,538 v.H. gemäß § 1 Abs. 1 lit. g) Bezügegesetz 1998.

Die Bezüge nach Abs. (1) werden dadurch nicht berührt.

§3

Entschädigung der Gemeinderäte

(1) Die Entschädigungen der Gemeinderäte und Gemeinderätinnen wird als Monatsbezug festgelegt und betragen 3,636 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g) Bezügegesetz 1998.

(2) Bei einer Vertretung nach § 65 Gemeindegesezt in der Dauer von mehr als 4 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gebührt dem Gemeinderat bzw. der Gemeinderätin ab dem 1. Tag der Vertretung eine Entschädigung nach § 2 Abs. 3. Die Bezüge nach § 3 Abs. 1 bleiben dadurch unberührt.

§4

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Die Entschädigungen der Fraktionsvorsitzenden werden als Monatsbezüge festgelegt und betragen 0,787 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g) Bezügegesetz 1998.

§5

Sonderzahlungen

Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 gebühren 14mal jährlich.

Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen. Dabei sind die Sonderzahlungen in 4 gleichen Teilen für das jeweilige Kalendervierteljahr zugleich mit dem Monatsbezug für den März, Juni, September und Dezember auszuführen.

§6

Wertsicherung

Sämtliche Entgelte nach dieser Verordnung erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG).

§7

Reisegebühren

Den Beziehern von Bezügen und Entschädigungen nach dieser Verordnung gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§8

Auszahlung

Die Bezüge des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der Gemeinderäte werden monatlich im Voraus jeweils am Monatsersten, oder wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausbezahlt.

Alle übrigen Entschädigungen werden jeweils zum Jahresende, die Reisekosten nach Anfall zur Auszahlung gebracht.

§9

Der Monatsbezug des Bürgermeisters ist während der Zeit, in der dieser ein Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder Landtag ausübt, um 20 v.H. niedriger bemessen als im § 1 festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters und der Mitglieder von sonstigen Gemeindeorganen der Marktgemeinde Götzis vom 11. Mai 1998 idgF. außer Kraft.